

Hartmut Krieb

Religion im säkularen Staat

Heutige Herausforderungen für das Religionsrecht und die Politik

Die Frage nach dem Verhältnis von Staat und Religion hat die abendländische Kulturgeschichte durchgängig begleitet. Zur Zeit entsteht zu diesem Thema eine neue Dynamik – auch aufgrund der Wiederkehr von Religion in der Öffentlichkeit, die gegenwärtig zu beobachten ist. Die beiden großen christlichen Kirchen befinden sich in Deutschland freilich in einer Struktur- und vor allem in einer Finanzkrise. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) prognostiziert einen weiteren Rückgang ihrer Mitgliederzahl von jetzt ca. 26 Millionen Menschen auf 17 Millionen im Jahr 2030. Insofern ist beides zu sehen: neues Interesse an Religion, aber auch ganz unterschiedliche Umbruchs- sowie Krisensymptome der Konfessionen und der Religionen.

Erhebliche Krisensymptome zeigen sich ebenfalls auf der Seite des Staates. Den Vertrauenseinbruch, der sich schon seit längerem anbahnt, bringen Stichworte wie »Staatsverdrossenheit«, »Politikverdrossenheit«, »Legitimationsverlust«, »Erosion des Rechtsvertrauens« oder »Sinnleere der öffentlichen Kultur« zum Ausdruck. Die Leitkultur-Debatte, die in den letzten Jahren geführt wurde, hat verdeutlicht, wie schwierig es ist, für den Staat und die pluralistische Gesellschaft eine geistige Basis namhaft zu machen, die integrativ wirkt, plausibel ist und allgemein akzeptiert wird. Was die Wert-Grundlagen von Staat und Gesellschaft anbelangt, so ist durch die moderne Säkularisierung bzw. durch die Ablösung des Staates von Kirche und Religion offenbar ein Vakuum entstanden.

Auf diese Leerstelle bezieht sich der Satz, den der katholische Jurist und frühere Bundesverfassungsrichter Ernst-

Wolfgang Böckenförde vor vierzig Jahren geprägt hat: »Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.« Böckenförde hat seine damalige Formulierung in einer Neuausgabe seiner Aufsätze (*Kirche und christlicher Glaube in den Herausforderungen der Zeit*, 2004) nochmals bekräftigt. Sein Diktum versucht zwei Anliegen in Einklang zu bringen. Einerseits akzeptiert es die Säkularisierung und die weltanschauliche Neutralität des modernen Staates, die nicht rückgängig gemacht werden könne. Andererseits behauptet es aber nach wie vor eine tragende Rolle von Religion und Kirche für den Staat; denn es sei »der religiöse Glaube seiner Bürger«, der den Staat trage. Genauer gesagt ist es für Böckenförde der christliche, namentlich der katholische Glaube, der dem Staat eine »homogenitätsverbürgende Kraft« biete. Noch 2005 hat er in der F.A.Z. bekräftigt, die katholische Kirche besitze gegenüber ihren Gläubigen eine *potestas directa*, also Weisungsrechte, aufgrund derer sie – vermittelt über ihre Mitglieder – weiterhin Einfluss auf den Staat nehmen solle. Auf diese Weise lasse sich verhindern, »Wahrheit« – gemeint ist die kirchliche, katholisch verbürgte Wahrheit – »in Freiheit hinein verdampfen« zu lassen.

Wie tragfähig ist das Böckenförde-Diktum?

Weil das Böckenförde-Diktum in aktuellen kirchen- und religionspolitischen Debatten eine große Rolle spielt, ist es unerlässlich, nach seiner Tragkraft zu fragen. Hier zeigen sich allerdings erhebliche Probleme.

Inhaltlich hat sich die katholische Kirche auf Positionen festgelegt, die in einer pluralistischen Gesellschaft und im weltanschaulich neutralen Staat nicht verallgemeinerbar sind. Hierzu gehören ihr *Nein* zur Ehescheidung, zu hormonellen Kontrazeptiva oder zu nicht-eheleichen oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften, ihr Verbot der assistierten Reproduktion, also der *In-vitro-Fertilisation* – auch für Ehepaare! –, sowie das absolute *Nein* zur embryonalen Stammzellforschung. Im Juli 2006 ließ Papst Benedikt XVI. ankündigen, Forscher, die sich in der humanen embryonalen Stammzellforschung betätigen, exkommunizieren zu wollen. In internationalem Maßstab ist an die Blockade von Maßnahmen zur Geburtenkontrolle und zur Aids-Prävention durch die katholische Kirche zu erinnern. Für seine Positionen erhebt das katholische Lehramt einen Anspruch auf Wahrheit und Verbindlichkeit, den die Gläubigen und sogar Staat und Politik anerkennen sollen. Manche kirchliche Voten verlangen noch sehr viel direkter, als es bei Böckenförde der Fall ist, eine Orientierung der staatlichen Politik an katholischen Lehren.

Nur: Wenn man die Freiheitsgrundrechte *aller* Bürgerinnen und Bürger und das Gebot der weltanschaulichen Toleranz beachtet, wird man es nicht aufrecht erhalten können, dass der säkulare Staat den religiösen, namentlich den katholischen Glauben zu seiner »Voraussetzung« und zum geistigen Fundament seiner Entscheidungen machen könne. Die heutige Gesellschaft ist weltanschaulich pluralistisch. Eine »Homogenität der Gesellschaft« (*Böckenförde*) kann man heutzutage nicht mehr unterstellen.

Davon abgesehen sollte nicht verkannt werden, dass religiöse Traditionen auch Schattenseiten enthalten. Kultureller, humaner und moralischer Fortschritt ist von Kirchen oder Religionen manchmal

erst mit Verspätung aufgegriffen und nur widerstrebend bejaht worden. So hat die katholische Kirche Demokratie, individuelle Persönlichkeitsrechte oder die Gewissens- und Religionsfreiheit schroff verurteilt und ihre Ablehnung erst ganz verspätet, nämlich auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil 1965, revidiert. Sogar noch heute enthält das katholische Kirchenrecht Relikte der früheren anti-liberalen Haltung. Im kanonischen Recht von 1983 ist immer noch die Bestimmung anzutreffen, die es zulässt, dass bei Lebensgefahr ein nicht-christliches Kind gegen (!) den Willen seiner Eltern katholisch getauft wird (CIC can. 868 § 2). An solchen Stellen wirkt die frühere Distanz der katholischen Kirche gegenüber Religionsfreiheit und individuellen Persönlichkeitsrechten bis heute nach.

Leitlinien für das Religionsrecht und die Religionspolitik

Nimmt man dies alles ernst, dann kann Böckenfördes Formel, der säkulare Staat solle von religiösen, letztlich von kirchlichen Voraussetzungen zehren, nicht als tragfähig gelten. Die Vorbehalte sind im Übrigen nicht nur aus generellen kulturphilosophischen oder sozialetischen Gründen, sondern ebenfalls aus der Perspektive der Protestantischen Ethik geltend zu machen. Denn die Zwei-Reiche-Lehre der Reformation hatte das weltliche Regiment und die weltliche Rechtsordnung von der Kirche abgelöst. Vordenker des Protestantismus, unter ihnen Ernst Troeltsch, gehören zu den Wegbereitern der modernen Individualitäts- und Freiheitsidee. Für heutige Überlegungen zum Thema »Staat und Religion« sollten die Grund- und Freiheitsrechte die Basis bilden, die ethisch zentral und verfassungsrechtlich verbürgt sind. Hier von ausgehend ergeben sich für den Umgang des säkularen Staates mit den Religionen *vier* Leitgedanken.

Erstens: Zunächst ist auf den Gedanken der *Parität* hinzuweisen, der sich ausprägte, nachdem in Mitteleuropa die konfessionelle Spaltung zwischen dem evangelischen und dem katholischen Christentum entstanden war. Ihm zufolge waren die sog. anerkannten Religionen – römisch-katholisch, lutherisch, seit 1648 auch evangelisch-reformiert – im Grundsatz gleich zu behandeln. In Österreich kam 1912 die förmliche Anerkennung des Islam hinzu. Weil in der Gegenwart der religiös-weltanschauliche Pluralismus vor allem durch die islamische Zuwanderung eine ganz neue Dimension erhalten hat, sollte der weltanschaulich neutrale, säkulare Staat das Paritätsprinzip konstruktiv fortentwickeln. Für die Bundesrepublik Deutschland führt dies zu der Konsequenz, das bisherige Staatskirchenrecht zu einem übergreifenden Religionsrecht oder Religionsverfassungsrecht auszuweiten.

In diese Richtung weisen bereits erste Schritte. So trägt das Bundesland Bayern aufgrund tradierter staatskirchenrechtlicher Abmachungen zur Pfarrrbesoldung bei, bezuschusst darüber hinaus aber freiwillig aus Paritätsgründen ebenfalls andere korporierte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (bis hin zum *Bund für Geistesfreiheit* in Bayern). Wegweisend ist, dass der Staat inzwischen nicht nur mit christlichen Kirchen, sondern auch mit nicht-christlichen Gemeinschaften, konkret der jüdischen Gemeinschaft, Verträge schließt. Hierdurch wird dem Toleranzpostulat und dem Gleichbehandlungsgrundsatz auf heutigem Niveau Rechnung getragen.

Zweitens: Im Binnenraum der Religionen zeichnen sich zur Zeit neue Verhärtungen ab. Sogar innerchristlich, in der Beziehung zwischen der katholischen Kirche und dem evangelischen Christentum, finden Abgrenzungen statt, die man sich vor wenigen Jahren kaum vorstellen

konnte. Vor allem drohen aber interreligiös neue Fronten und eventuell geradezu Konfliktspiralen. Empirischen Studien zufolge baut sich bei der christlichen Mehrheit gegenüber den islamischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern eine zunehmend ablehnende Haltung auf. Es ist zu befürchten, dass sich Segregationen verstärken und sich muslimisch oder türkisch geprägte Parallelgesellschaften entwickeln. Um so wichtiger ist es, die Koexistenz und Konvivenz zwischen den Bevölkerungsgruppen zu stabilisieren.

Für den gesellschaftlichen Frieden und die soziale Kohäsion trägt auch der Staat Verantwortung. Daher sollte er Rahmenbedingungen schaffen, die der *Förderung religiöser Konvivenz* zugute kommen. Wenn er für Präsenz der Religionen, heute auch des Islam, in der Öffentlichkeit sorgt – im Bildungssystem, in Schulen oder Hochschulen, im Gesundheitswesen und in Beratungsstellen –, kann und soll dies dazu beitragen, dass sich die Religionen nicht weiter versäulen und voneinander abschotten und sich nicht noch stärker auf den jeweiligen Binnenbereich zurückziehen, sondern sich aufeinander zubewegen. Eine staatlich geförderte Einbindung der Religionen in die Öffentlichkeit hat den Sinn, religiösen Separationen oder Fundamentalismen zu wehren und den interreligiösen Dialog sowie die Integration der Religionen in die Gesamtgesellschaft zu unterstützen.

Drittens: Dies setzt voraus, dass die *Kooperation des Staates mit den Kirchen und den verschiedenen Religionen* fortentwickelt wird. Inzwischen rücken ein islamischer Religionsunterricht und – ein wichtiger Aspekt – die staatlich verantwortete Ausbildung islamischer Religionslehrer näher. Davon abgesehen wäre zum Beispiel anzustreben, nicht nur Sprecher der Kirchen sowie Vertreter der Wissenschaft, darunter der philosophischen und der fachwissenschaftlich theo-

